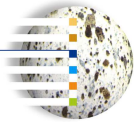


Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



oö UMWELT
ANWALTSCHAFT



tiroler umwelt
anwaltschaft



UMWELTANWALT BURGENLAND

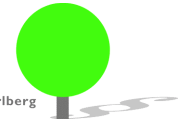


Steiermark



NÖ Umweltschutz
anwaltschaft

Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg



An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1 – Anlagenbezogener Umweltschutz
z.H. Frau Mag^a. Enzlberger-Heis
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

per e-mail an:
abteilung.51@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

12. März 2013

Gemeinsame Stellungnahme Österreichischer UmweltschutzanwältInnen

zur

UVP-G Novelle 2013 zwecks Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit

GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 14.02.2013 hat das BMLFUW einen Gesetzesentwurf betreffend UVP-G 2000 und USG zwecks Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit übermittelt.

Die in den Erläuterungen zusammengefassten Ziele und Inhalte des Entwurfs sehen unter anderem vor:

- **Keine Verschlechterung** bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards
- **Sicherung der Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien** beim Bundesverwaltungsgericht **und der Revision** beim Verwaltungsgerichtshof

Aufgrund der vorgegebenen Zielsetzung war bei Durchsicht des Entwurfs grundsätzlich davon auszugehen, dass lediglich eine Anpassung an die neuen verwaltungsgerichtlichen Bestimmungen unter Beibehaltung des bestehenden Kräfteverhältnisses und der bisherigen Rechtsschutzbefugnisse erfolge.

Dem entgegen wurden aber maßgebliche Änderungen im UVP-G vorgesehen, welche über eine Anpassung hinausgehen und welche eine **Verschlechterung von Rechtsschutz- und Umweltstandards im dritten Abschnitt UVP-G im Vergleich zur bisherigen Regelung** vorsehen.

Die unterzeichnenden Umweltsenatsmitglieder sprechen sich ausdrücklich gegen diese über eine Anpassung hinausgehenden Verschlechterungen in § 24 Abs 5 und § 42a UVP-G des Entwurfs aus und fordern deren Zurücknahme.

Zu Punkt 10.: § 24 Abs 5 des Entwurfs

Schlechterstellung der Umweltsenatsmitglieder in Feststellungsverfahren des dritten Abschnitts

Bereits bisher war im Feststellungsverfahren für Vorhaben nach den Verfahrensbestimmungen des zweiten Abschnitts des UVP-G eine Unterscheidung zwischen Umweltsenatsmitglied und Gemeinde hinsichtlich der Zugänglichkeit der Rechtsmittelinstanzen gegeben (UA bis Umweltsenatsmitglied; Gemeinde bis VwGH), welche auch weiterhin beibehalten wird (UA bis BVwG; Gemeinde bis VwGH). Dem Umweltsenatsmitglied bleibt daher laut Entwurf im Sinne einer bloßen Anpassung die Revision an den VwGH vorenthalten. Grundsätzlich ist auch diese unsachliche Differenzierung und Beschränkung von Rechtsmittelbefugnissen bei den Umweltsenatsmitgliedern zu kritisieren. Der Entwurf entspricht in diesem Punkt aber zumindest der geltenden Rechtslage.

Anders im dritten Abschnitt des UVP-G betreffend Bundesstraßen A+S und HL-Strecken: Derzeit besteht gemäß § 24 Abs 5 UVP-G gF eine Gleichstellung von Umweltsenatsmitglied und Gemeinde: beide können Bescheidbeschwerden an den VwGH erheben.

Mit der Novelle soll hier eine Schlechterstellung des Umweltschutzanwalts Einzug halten: der Umweltschutzanwalt kann zwar Beschwerde an das BVwG erheben, hat aber kein Revisionsrecht beim VwGH, während der Gemeinde weiterhin der Weg zum VwGH offen gehalten wird.

Dies widerspricht diametral den primären Zielsetzungen des Entwurfs der Sicherung bestehender Beschwerdemöglichkeiten von Legalparteien und der Vermeidung von Verschlechterungen der Verfahrens- und Rechtsschutzstandards und ist weder begründet noch gerechtfertigt! Maßnahme 1 der Erläuterungen zur Erreichung der gesteckten Ziele des Entwurfs wird mit der vorgeschlagenen Fassung nicht erfüllt!

Es wird daher mit Nachdruck gefordert diese bewusste Schlechterstellung der Umweltschutzanwälte umgehend wieder zurückzunehmen!

Zu Punkt 20.: § 42a des Entwurfes

Erweiterung des Fortbetriebsrechts auf den dritten Abschnitt UVP-G

Das im Entwurf nun auch für den dritten Abschnitt vorgesehene Fortbetriebsrecht wurde ursprünglich mit der UVP-G Novelle 2009 für Verfahren nach dem zweiten Abschnitt eingeführt (alle Vorhaben ausgenommen Bundesstraßen A+S und Hochleistungsstrecken). Begründet wurde dessen Einführung mit der „Vermeidung existenzgefährdender Situationen“, wenn Vorhaben zulässigerweise errichtet wurden, der Genehmigungsbescheid aber nachträglich vom VwGH aufgehoben wurde.

Bereits 2009 stand diese Regelung in der Kritik und wurde ebenso wie die Vorlagebestimmung des § 359c GewO als verfassungsrechtlich bedenklich eingestuft (Widerspruch zu Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung). Auch die Nichtübereinstimmung mit dem Grundsatz der UVP-Richtlinie, wonach UVP-pflichtige Vorhaben nur mit einer Genehmigung errichtet und betrieben werden dürfen, wurde eingewendet.

Nunmehr soll diese bedenkliche Regelung auch auf den dritten Abschnitt Anwendung finden. Dies geht über die vom Entwurf intendierte Anpassung an die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit hinaus und stellt eine Verschlechterung von Umweltstandards dar. Anders als in den Erläuterungen begründend angeführt, stellen die Veränderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit keinen Grund für eine Ausdehnung dar.

Darüber hinaus kann gerade bei Vorhaben des dritten Abschnitts des UVP-G nicht von „drohenden Existenzgefährdungen“ ausgegangen werden, weshalb diese Regelung auch aus diesem Grund hier fehl am Platze ist.

Es wird daher gefordert § 42a des Entwurfs zur Gänze zu streichen, oder im Sinne einer reinen Anpassung des UVP-G an die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dessen Anwendbarkeit auf Vorhaben und Verfahren des zweiten Abschnitts UVP-G wie bisher zu begrenzen.

Für die Salzburger Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Tiroler Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die OÖ Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Wiener Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Stmk. Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
MMag. Ute Pöllinger

Für die Bgld. Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Für die NÖ Umweltschutzwaltschaft:
e.h.
Prof. Dr. Harald Rossmann

Anmerkung: Diese Stellungnahme ergeht zugleich im Wege elektronischer Post an das Präsidium des Nationalrates.